







- **Restliche Sachverständigenkosten zuerkannt**

AG Bocholt, Urteil vom 16.09.2019, AZ: 12 C 85/19

#### **Hintergrund**

Die Klägerin (Sachverständigenbüro) forderte aus abgetretenem Recht restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall vom 29.06.2017. Zur Ermittlung ihres Fahrzeugschadens beauftragte die Geschädigte (Autohaus) einen Gutachter mit der Erstellung eines Haftpflichtgutachtens.

Hierfür berechnete der Gutachter dem Autohaus 1.048,50 € netto. In der Rechnung waren auch 175,50 € netto an Fremdrechnungsbetrag für die Hilfestellung und die Fahrzeugvermessung durch das Autohaus enthalten. Der Gutachter ermittelte Netto-Reparaturkosten in Höhe 7.520,96 € und einen differenzbesteuerten Wiederbeschaffungswert in Höhe von 8.300,00 €. Die Wertminderung legte er mit 300,00 € fest.

Die Rechnung des Gutachters bezahlte die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung, deren Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach feststand, vorgerichtlich lediglich in Höhe von 979,70 € und bestritt die Erforderlichkeit des darüberhinausgehenden Betrages.

Nachdem außergerichtliche Einigungsversuche scheiterten, war es notwendig, die Differenz von 68,80 € vor dem AG Bocholt einzuklagen. Die Klage war vollumfänglich erfolgreich.

#### **Aussage**

Das AG Bocholt bestätigte vollumfänglich die Erforderlichkeit der konkret in Rechnung gestellten Sachverständigenkosten. Die Beklagte hatte sämtliche Kosten des Rechtsstreits zu tragen. Das Urteil ist nicht berufungsfähig.

Zunächst setzte sich das AG Bocholt mit der Wirksamkeit der Abtretung auseinander. Es stellte fest, dass die Abtretungserklärung vom 27.03.2019 der Geschädigten an die Klägerin ausreichend war, da darin der Anspruch hinreichend individualisiert worden war. Die restlichen Sachverständigenkosten seien gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zu ersetzen. Hierzu führte das Gericht wörtlich aus:

*„Einwendungen gegen die Höhe der Kosten können insoweit nur erhoben werden, soweit dem Geschädigten vorgeworfen werden kann, ihn treffe ein konkretes Auswahlverschulden oder er habe die evidente Überhöhung der Kosten zwingend erkennen müssen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte ist das veranschlagte Honorar nicht zu beanstanden. Das Honorar bewegt sich sowohl bezüglich seines Hauptteils, als auch der Nebenforderungen innerhalb des Korridors der Abrechnungsempfehlungen des BVSK. Gerichtsbekannt rechnen auch andere, auch überregionale Institutionen in Bocholt in ähnlicher Höhe ab, sodass eine für den Geschädigten evidente Überhöhung schon ausscheidet. Die grundsätzliche Orientierung der Höhe des Sachverständigenhonorars an der ermittelten Schadenshöhe begegnet keinen Bedenken (vgl. BGH Urteil vom 04.04.2006, NJW 2006, 2472 ff.; BGH Urteil vom 23.01.2007, NJW 2007, 1450 f.).“*

#### **Praxis**

Das Urteil des AG Bocholt stärkt die Rechte des Geschädigten.

Bei der Überprüfung ob erforderlicher Schadenersatz geltend gemacht wird, kommt es einzig und allein darauf an, ob aus der Sicht des Geschädigten eine evidente Überhöhung des Rechnungsbetrags vorliegt. Davon konnte in dem konkreten Fall keine Rede sein.

Dies ergab sich allein aus der geringen Differenz von 68,80 € bei Netto-Sachverständigenkosten in Höhe von insgesamt 1.048,50 €. Dennoch ließ es die Beklagte auf einen Rechtsstreit ankommen und verlor diesen vollumfänglich.

Die zitierte BGH Rechtsprechung ist allerdings veraltet. Am 24.10.2017 stellte der BGH zum AZ VI ZR 61/17 fest, dass für die Schätzung erforderlicher Sachverständigenkosten grundsätzlich geeignete Listen oder Tabellen Verwendung finden können.

- **Geschädigter muss sich nicht auf günstigere Referenzwerkstatt verweisen lassen**  
AG Dresden, Urteil vom 05.09.2019, AZ: 107 C 1081/19

## Hintergrund

Die Parteien streiten um restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall. Der Kläger rechnet den Schaden fiktiv auf Gutachtenbasis ab.

Der beklagte Haftpflichtversicherer kürzte die Stundenverrechnungssätze auf Grundlage eines sogenannten Prüfberichtes und verweist den Kläger auf eine günstigere Werkstatt.

## Aussage

Das AG Dresden bestätigt die Ersatzfähigkeit der in Ansatz gebrachten Stundenverrechnungssätze und führt hierzu aus:

*„Der Bundesgerichtshof hat grundsätzlich auch eine fiktive Abrechnung erlaubt. Dies bedeutet, dass so zu tun ist als ob. Dazu gehören dann auch die potenzielle Inanspruchnahme Dritter und die dafür entstehenden Kosten für Entsorgung oder Beschaffung. Wenn die Beklagte einen Prüfbericht bezüglich der Abrechnung vorlegt, der einen Aussteller nicht erkennen lässt, ist dies nicht geeignet, die Beweiskraft des vorgerichtlichen Gutachtens zu erschüttern. Dies gilt umso mehr, als eine konkrete Bezugnahme zu der genannten Werkstatt-Alternative nicht gegeben ist. Es ist nicht ausreichend zu sagen: „Ich weiß einen, der es billiger macht.“ Unabhängig davon ist fraglich, ob eine Werkstatt am anderen Ende von Dresden im konkreten Falle zumutbar ist.“*

## Praxis

Das AG Dresden lehnt den Verweis auf eine günstigere Reparatur ab, wenn dieser nicht hinreichend konkret ist, und stellt klar, dass ein Prüfbericht des Versicherers, der einen Aussteller nicht erkennen lässt, grundsätzlich nicht geeignet sein kann, die Beweiskraft des Gutachtens zu erschüttern.

- **Werkstatttrisiko liegt beim Schädiger (Ersatz von Verbringungs- und Reinigungskosten)**

AG Köln, Urteil vom 25.07.2019, AZ: 272 C 51/19

### Hintergrund

Die Parteien streiten um die Erstattung restlichen Reparaturaufwandes nach einem Verkehrsunfall. Im Streit stehen dabei insbesondere Verbringungs-, Reinigungs- und Sachverständigenkosten.

### Aussage

Nach § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Geschädigte den zur Wiederherstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen. Erforderlich sind dabei nur diejenigen Aufwendungen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte.

Dabei sind dem Geschädigten auch die Mehrkosten zu ersetzen, die ohne Schuld des Geschädigten durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Das Werkstatt- und Prognoserisiko liegt insofern beim Schädiger, sofern den Geschädigten nicht ausnahmsweise ein Auswahlverschulden trifft.

Ein solches Verschulden trifft den Geschädigten vorliegend nicht. Selbst wenn die Kosten überhöht wären, ist der Klägerin ein Verschulden in Bezug auf eine eventuelle Kostenüberschreitung nicht vorzuwerfen.

Bezüglich der gekürzten **Verbringungs- und Reinigungskosten** führt das AG Köln aus:

*„Vorliegend durfte der Kläger als Laie davon ausgehen, dass die Kosten, die ihm in Übereinstimmung mit den vom Sachverständigen ... erstellten Gutachten, durch die Autohaus ... in Rechnung gestellt sind, erforderlich sind. Der Sachverständige hat sämtliche der von der Beklagten gekürzten Positionen in seinem Gutachten in exakt der in Rechnung gestellten Höhe aufgeführt, vgl. Anlage K 1. Die Möglichkeit, das Gutachten aus eigener Kenntnis zu überprüfen oder die Durchführung der Reparaturen selbst zu kontrollieren, hat der Geschädigte nur in besonderen Fällen (OLG Karlsruhe, Urteil vom 22. Dezember 2015 - 14 U 63115 – Rn.. 11 , juris). Dass ein solcher Ausnahmefall vorliegt, ist von der Beklagten nicht vorgetragen. Auch Anhaltspunkte für ein Auswahlverschulden sind nicht ersichtlich.*

*Unerheblich ist, dass der Kläger den Betrag bisher nicht gezahlt hat, denn ihm ist nicht zuzumuten, abzuwarten, ob die Werkstatt eine möglicherweise unberechtigte Forderung ihr gegenüber durchsetzen wird. Damit würden die Anforderungen an die Schadensminderungspflicht der Geschädigten aus § 254 BGB überspannt. Der Kläger muss sich nicht auf mögliche Rechtsstreitigkeiten mit der Reparaturwerkstatt einlassen (vgl. AG Köln, Urteil vom 17.10.2018, 264 C 35/16).“*

Dem Geschädigten stehen auch die restlichen **Sachverständigenkosten** in Höhe von 99,34 € zu. Diese gehören ebenfalls zu den gemäß § 249 Abs. 2 BGB zu ersetzenden Kosten. Die Kosten des Sachverständigen sind nicht für den Geschädigten erkennbar überhöht, da sie sich an der BVSK-Honorarbefragung 2015 orientieren. Zu den Nebenkosten führt das Gericht aus:

*„Die Abrechnung der Nebenkosten ist ebenfalls nicht überhöht. Dabei geht das Gericht davon aus, dass die Abrechnung von Nebenkosten dann nicht mehr erforderlich ist, wenn die Nebenkosten nach der Honorartabelle BVSK 2015 um mehr als 20 % überschritten werden. Das Gericht wendet auch hier gemäß § 287 ZPO die BVSK-Honorarbefragung 2015 als Schätzgrundlage für die Nebenkosten an, die diesbezüglich in etwa dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) entspricht.*

*Soweit das Honorar um mehr als 20 % über diesen Werten liegt, geht das Gericht im Rahmen seines Schätzungsermessens nach § 287 ZPO davon aus, dass ein Geschädigter im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle Nebenkosten eines Sachverständigen nicht mehr für erforderlich halten durfte. Dem steht nicht entgegen, dass die BVSK-Tabelle einem Geschädigten nicht unmittelbar zugänglich ist und er sie in der Regel nicht kennen dürfte. Denn bei den Aufwendungen für Fahrten mit dem Auto, für Fotos, Kopien und Druck handelt es sich - auch wenn sie im Rahmen eines Geschäftsbetriebes anfallen - um Kosten des täglichen Lebens, mit denen ein Erwachsener üblicherweise im Alltag konfrontiert sei und deren Höhe er typischerweise auch ohne besondere Sachkunde abschätzen kann (BGH, Urteil vom 26.04.2016, VI ZR 50/15). liegt eine entsprechende Überschreitung vor, ist der Geschädigte grundsätzlich auf die Geltendmachung der (angemessenen) Nebenkosten im Rahmen der Wertansätze des BVSK beschränkt.*

*Für die gefertigten Lichtbilder kann der Sachverständige nach der BVSK 2 € pro Stück verlangen. Die verlangten 20 € für 10 Fotos sind damit erstattungsfähig. Die Beklagte hat nur pauschal und ohne Begründung behauptet, dass einige der gefertigten Fotos für die Bewertung des Schadens überflüssig waren. Für die Bewertung eines Fahrzeugs dürfte es aus Sicht des Gerichts durchaus auch auf den Tachostand ankommen. Zum Zwecke der Fahrzeugidentifizierung ist ein Lichtbild der Fahrzeugidentnummer hilfreich. Darüber hinaus hat die Beklagte nicht behauptet, dass es für die Klägerin überhaupt erkennbar gewesen wäre, dass einzelne Fotos überflüssig seien.*

*Die Fahrtkosten werden nach Auffassung des Gerichts nicht überhöht geltend gemacht. Bei bis zu 30 km a 0,70 € ergibt sich nach der BVSK ein Betrag von 21 €, den die Rechnung mit 14 € noch unterschreitet. Es bedarf keiner Entscheidung, ob der Kläger einen Sachverständigen in ... hätte beauftragen müssen, wo sich sein Wohnort befindet bzw. sich das Fahrzeug im Zeitpunkt der Besichtigung befand. Denn der Sachverständige verlangt ohnehin nicht die Fahrtkosten für die Strecke von ... nach ..., sondern beschränkt den Anspruch auf „bis 30 km“, mithin auf eine Hin- und Rückfahrt von jeweils 15 km. Da eine Verletzung der Schadensminderungspflicht nach Auffassung des Gerichts erst dann in Betracht kommt, wenn der Geschädigte einen Sachverständigen einer Entfernung von mehr als 25 km auswählt (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 10.02.2012, 13 S 109/10), konnte die Frage hier offenbleiben. Die verlangte Höhe von 0,70 € pro Kilometer ist nach der BVSK Abrechnung nicht zu beanstanden.*

*Gegen eine Pauschale von 15 € für Post und Telekommunikation bestehen auch im Zeitalter zunehmender Digitalisierung keine Bedenken, zumal Gutachten schon allein zum Zwecke ihrer gerichtlichen Verwertbarkeit nach wie vor üblicherweise in Papierform vorliegen.*

*Schreibkosten können ausweislich der Angaben in der BVSK-Tabelle mit 1,80 € pro Seite geltend gemacht werden und sind daher in der in Rechnung gestellten Höhe erstattungsfähig.“*

## **Praxis**

Dem Geschädigten sind auch diejenigen Kosten zu erstatten, die ohne seine Schuld durch unsachgemäße oder unwirtschaftliche Maßnahmen der Reparaturwerkstatt entstehen. Das Werkstattisiko liegt beim Schädiger.

Auch die Sachverständigenkosten sind erstattungsfähig, wenn sie sich an der BVSK-Honorarbefragung orientieren.